



HVBG

HVBG-Info 21/1989 vom 03.08.1989, S. 1677 - 1687, DOK 376.3-3101/017-LSG

**Keine Anerkennung einer Lungentuberkulose als Berufskrankheit bei einem Chirurg - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 08.06.1989 - L 10 U 2254/88**

Keine Anerkennung einer Lungentuberkulose als Berufskrankheit bei einem Facharzt für Chirurgie;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 08.06.1989 - L 10 U 2254/88 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 08.06.1989 - L 10 U 2254/88 - entschieden, daß die bei einem Facharzt für Chirurgie aufgetretene Lungentuberkulose nicht als Berufskrankheit nach Nr. 3101 der Anlage 1 zur BeKV anzuerkennen ist.

Dem Versicherten waren bei der Operation eines Patienten, der an einer tuberkulösen Nebenhodenerkrankung gelitten hatte, größere Mengen eitriger Flüssigkeit ins Gesicht und auf das Mundtuch gespritzt.

Das LSG hat ausgeführt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der schädigenden Einwirkung und der Erkrankung des Versicherten nicht mit dem erforderlichen Grad der Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei. Es sei schon nicht erwiesen, daß die verspritzte Flüssigkeit irgendwelche Bakterien enthalten habe, da entsprechende kulturelle und bakteriologische Untersuchungen der Flüssigkeit nicht durchgeführt worden seien. Aber auch dann, wenn unterstellt werde, daß der auf den Mundschutz gelangte Spritzer Tuberkelbakterien enthalten habe, sei nicht wahrscheinlich, daß dadurch eine Lungentuberkulose verursacht wurde. Der Mundschutz sei von seiner Funktion her in der Lage, den Austritt von Bakterien aus der Mund- und Rachenhöhle des Operateurs zu verhindern.

Umgekehrt habe der Mundschutz die gleiche Wirkung, so daß es nicht wahrscheinlich sei, daß von dem Spritzer auf dem Mundtuch Bakterien in der Mund- und Rachenhöhle der Versicherten gelang sind. Hinzu komme, daß der Spritzer auf dem Mundschutz mengenmäßig nur wenige Tuberkelbakterien enthalten haben könne, da säurefeste Stäbchen im Operationspräparat histologisch ebenfalls nur in geringer Menge nachweisbar gewesen seien.

Aufgrund dieser Gesichtspunkte sei ein Kausalzusammenhang nicht wahrscheinlich, wobei dahin gestellt bleiben könne, durch welche genaue - berufsunabhängige - Ursache die Lungentuberkulose verursacht worden sei. Nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast seien nämlich die Folgen der objektiven Beweislosigkeit oder des Nichtfestgestelltseins einer Tatsache von demjenigen zu tragen, der aus dieser Tatsache ein Recht herleiten wolle.

Rundschreiben Nr. 048/89 vom 24.07.1989 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand